

## Unternehmensstrafrecht

Versicherungsrecht

Condictio indebiti und § 67 VersVG

Rechtsprechungsübersicht

Schiedsgerichtsbarkeit

Gesellschaftsrecht

Mehr AR-zustimmungspflichtige Geschäfte

IT-Recht

Domain-Streitbeilegungsverfahren

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Marktmissbrauchsverordnung der FMA

Rechtsbehelfe des Schuldners gegen

EU-Vollstreckungstitel

# Datenschutz in der Justiz Mit der Zivilverfahrens-Novelle 2004

wurden durch Änderungen in ZPO und GOG die Bestimmungen über die Akteneinsicht iSd Datenschutzes präzisiert und den technischen Gegebenheiten angepasst. Die aus dem Grundrecht auf Datenschutz erfließenden Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung wurden ausdrücklich auch auf die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit ausgedehnt. Zusätzlich wurde die Möglichkeit zur Feststellung von Datenschutzverletzungen bei datenschutzwidrigem Vorgehen eines Organs der Gerichtsbarkeit geschaffen.

## *Die neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in ZPO und GOG*

ERNST M. WEISS / RAINER KNYRIM

### A. EINLEITUNG

Das in der Verfassungsbestimmung des § 1 DSG 2000<sup>1)</sup> enthaltene Grundrecht auf Datenschutz bestimmt, dass jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit er an diesen ein schutzwürdiges Interesse hat.<sup>2)</sup> Daneben gewährt diese Verfassungsbestimmung in § 1 Abs 3 DSG 2000 als sog „Begleitgrundrecht“<sup>3)</sup> auch das Recht des Betroffenen auf Auskunft darüber, wer welche Daten über ihn automationsunterstützt verarbeitet, woher die Daten stammen, wozu sie verwendet werden und an wen sie übermittelt werden.<sup>4)</sup> Weitere solcher Begleitgrundrechte sind das Recht auf Richtigstellung unrichtiger Daten sowie die Löschung unzulässigerweise verarbeiteter Daten.<sup>5)</sup>

Durch die ZVN 2004<sup>6)</sup> wurden va diese Begleitgrundrechte auf die Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit ausgedehnt. Weitere Neuerung ist, dass bei datenschutzwidrigem Vorgehen eines Organs der Gerichtsbarkeit dem Bund gegenüber die Feststellung der Datenschutzverletzung begehrte werden kann. Zu-

ständig hierfür ist das dem Organ im Instanzenzug übergeordnete Gericht bzw bei Verletzung durch ein

Hofrat Dr. Ernst M. Weiss, Senatsvorsitzender des Handelsgerichtes Wien iR, RA Dr. Rainer Knyrim, Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte, Wien.

- 1) BG über den Schutz personenbezogener Daten (DSG 2000), BGBl I 1999/165 idF I 2005/13.
- 2) Einzelheiten s Berka, Die Grundrechte – Grundfreiheiten und Menschenrechte in Österreich (1999) Rz 480 ff; Dohr/Pollirer/Weiss, Kommentar Datenschutzrecht<sup>2</sup> (2002, mit 4 Erg-Lfg bis 2005) § 1 Anm 1 und 2; Knyrim, Datenschutzrecht, Leitfaden für richtiges Registrieren, Verarbeiten, Übermitteln, Zustimmung, Outsourcen, Werben uvm (2003) 6.
- 3) RV 613 BlgNR 22. GP; abgedr in Dohr/Pollirer/Weiss, DSG<sup>2</sup> Anh V/14.
- 4) Näheres dazu bei Dohr/Pollirer/Weiss, DSG<sup>2</sup> § 26 Anm 1 ff; Knyrim, Datenschutzrecht 233 ff.
- 5) Dohr/Pollirer/Weiss, DSG<sup>2</sup> § 26 Anm 1 ff; Duschanek/Rosenmayr-Klemenz, Datenschutzgesetz 2000 (2000) 105; Knyrim, Datenschutzrecht 226 f; Mayer-Schönberger/Brandl, Datenschutzgesetz 2000 (1999) 34 ff.
- 6) BGBl I 2004/128, in Kraft seit 1. 1. 2005.

Organ der Strafrechtspflege der Gerichtshof 2. Instanz (OLG). Für dieses Verfahren, das einen Rechtszug bis zum OGH zulässt, ist zwar Anwaltszwang vorgeschrieben, im Falle eines stattgebenden Erk hat der Bund dem Bf allerdings die Verfahrenskosten zu ersetzen. Damit ist der Vorgabe des Art 28 der Datenschutz-RL,<sup>7)</sup> wonach die Einhaltung des Datenschutzes durch eine völlig unabhängige Kontrollinstanz überwacht werden muss, auch für potenzielle Verstöße gegen den Datenschutz durch die Gerichtsbarkeit Rechnung getragen. Die Datenschutzkommission konnte mangels Zuständigkeit für Angelegenheiten der Rsp dieses Rechtsschutzdefizit nämlich nicht ausgleichen.

## B. AKTENEINSICHT, AKTENABSCHRIFTEN

Schon bisher regelten § 219 Abs 1 und 2 ZPO,<sup>8)</sup> dass Parteien und dritte Personen in sämtliche ihre Rechtsache betreffenden, bei Gericht befindlichen Akten (Prozessakten), mit einigen Ausnahmen, Einsicht nehmen und sich davon auf ihre Kosten Abschriften (Kopien) und Auszüge (Ausdrucke) erteilen lassen konnten. § 219 Abs 2 ZPO wurde nun insofern präzisiert, als dritte Personen mit Zustimmung beider Parteien in gleicher Weise Einsicht nehmen können, soweit dem nicht überwiegende berechnigte Interessen eines anderen oder überwiegende öffentliche Interessen idS § 26 Abs 2, 1. Satz DSG 2000 entgegenstehen. Wenn eine Zustimmung der Parteien fehlt, so steht einem Dritten die Einsicht und Abschriftnahme überdies nur insoweit zu, als er ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. Damit müssen sich die Gerichte künftig mit einem der Kernprobleme des Datenschutzrechts befassen, nämlich der schwierigen Abwägung der Interessen der Parteien und allfälliger Dritter, deren Daten sich im Akt befinden sowie der öffentlichen Interessen mit jenen des Einsicht Suchenden.<sup>9)</sup> Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Akteneinsicht des Dritten unbedingt nötig ist oder ob sie einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre bedeutet.<sup>10)</sup>

Der neue § 219 Abs 4 ZPO<sup>11)</sup> ermöglicht es künftig, zum Zweck der nicht personenbezogenen Auswertung für die Statistik, für wissenschaftliche Arbeiten oder für vergleichbare, im öffentlichen Interesse liegende Untersuchungen Akteneinsicht zu nehmen, Abschriften herzustellen oder Daten aus Akten zu verarbeiten, wobei dies das BMJ und die Vorsteher der Gerichte auf Ersuchen des Leiters einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung bewilligen können. Die so erlangten Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.<sup>12)</sup>

## C. GELTUNG DES DSG IN ANGELEGENHEITEN DER RICHTSBARKEIT

Für Entscheidungen über die behauptete Verletzung des Grundrechts des § 1 DSG 2000 oder die Begleitgrundrechte auf Auskunft, Richtigstellung oder Löschung sieht das DSG 2000 die Gewährung von Rechtsschutz (mit Ausnahmen für den Privatbereich)

durch die Datenschutzkommission vor. Von diesem Rechtsschutzsystem sind jedoch „Akte der Gesetzgebung und der Gerichtsbarkeit“ ausgenommen. Da die vom DSG 2000 gewährten Rechte unzweifelhaft auch für den Bereich der Gerichtsbarkeit gelten, bestand ein Bedarf nach einem entsprechenden Rechtsschutzinstrumentarium auch hier; dieser ließ sich zum Teil auch an konkreten Beschwerden von Betroffenen an die – freilich dafür unzuständige – Datenschutzkommission ablesen.<sup>13)</sup> In § 83 GOG<sup>14)</sup> wurde daher nun ausdrücklich festgehalten, dass sich in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit die Durchsetzung der im DSG 2000 geregelten Rechte des Betroffenen nach den Vorschriften des GOG und den jeweiligen Verfahrensvorschriften richtet. Anwendungsbereich dieser Regelung ist nicht nur die gerichtliche Entscheidungstätigkeit als Kernbereich der unabhängigen Rsp, sondern auch die in Senaten ausgeübte Justizverwaltung, die ebenfalls zur unabhängigen Rsp zählt. Datenanwendungen im Bereich der staatsanwalt-schaftlichen Behörden bleiben vom Anwendungsbereich ausgenommen.<sup>15)</sup>

## D. AUSKUNFTS-, RICHTIGSTELLUNGS- UND LÖSCHUNGSRECHT

§ 84 GOG bestimmt, dass das Recht des Betroffenen auf Auskunft darüber, welche ihn betreffenden Daten verarbeitet werden, sowie das Recht des Betroffenen auf Richtigstellung und Löschung unrichtiger oder unzulässigerweise verarbeiteter personenbezogener Daten vor dem Gericht, das für die Eintragung der Daten zuständig ist (Auftraggeber nach § 4 Z 4 DSG 2000), geltend zu machen ist. Das Gericht hat bei Vorliegen der Voraussetzungen die Auskunft binnen 8 Wochen<sup>16)</sup> zu erteilen sowie unrichtige oder unzulässigerweise verarbeitete personenbezogene Daten richtig zu stellen oder zu löschen. Die Entscheidung ergeht in bürgerlichen Rechtssachen im Verfahren außer Streitsachen,<sup>17)</sup> in Strafsachen nach den Bestimmungen der StPO.<sup>18)</sup> Gegen eine den Antrag ab-

7) ABl L 281 v 23. 11. 1995 S 31.

8) RGBI 1895/113 idF BGBl I 2004/151.

9) *Dobrn/Polliver/Weiss*, DSG<sup>2</sup> § 8 Anm 9; *Graf*, Datenschutzrecht im Überblick (2004) 42 ff; *Jahnel*, Datenschutzrecht in der Praxis (2004) 23; *Knyrim*, Datenschutzrecht 99 ff; *Drobesch/Grosinger*, Das neue österreichische Datenschutzgesetz (2000) 133, 137 f.

10) *Simotta*, Einige Probleme des Datenschutzes im Zivilverfahrensrecht, ÖJZ 1993, 793 ff.

11) In § 82 a StPO (bzw § 77 Abs 2 StPO idF des StrafprozessreformG, BGBl I 2004/19) findet sich eine parallele Regelung.

12) Eine allgemeine Regelung für statistische Auswertungen findet sich in § 46 DSG 2000, die für andere Auswertungen oder Untersuchungen, insb personenbezogene, mangels Sonderregelung für diesen Bereich, gilt.

13) RV 613 BlgNR 22. GP.

14) RGBI 1896/217 idF BGBl I 2004/128.

15) RV 613 BlgNR 22. GP; diese verweist hinsichtlich der Staatsanwaltschaften auf die §§ 74 und 75 StPO idF des StrafprozessreformG, BGBl I 2004/19.

16) Siehe dieselbe Frist in § 26 Abs 4 DSG 2000.

17) Seit 1. 1. 2005, BGBl I 2003/111 idF BGBl I 2004/128.

18) Strafprozessordnung 1975, letzte Fassung BGBl I 2004/164 – Strafprozessnovelle 2005.

weisende Entscheidung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

Die Wahrnehmung der Rechte des Betroffenen auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung beziehen sich grundsätzlich auf sämtliche Dateien iSd § 1 Abs 3 DSG 2000; dabei gilt freilich für die öffentlichen Bücher, wie Grundbuch und Firmenbuch sowie für die Ediktsdatei wegen §§ 26 Abs 8 und 27 Abs 9 DSG 2000 Abweichendes; für sie sind die Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung schon nach dem DSG 2000 lediglich im Rahmen der jeweils auf sie anwendbaren Verfahrensvorschriften durchsetzbar.<sup>19)</sup>

In bürgerlichen Rechtsachen ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden; im Strafverfahren nach den Bestimmungen der StPO. Der Verweis auf die Bestimmungen der StPO bedeutet auch, dass in diesem Fall der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen ist.<sup>20)</sup>

## E. FESTSTELLUNG VON DATENSCHUTZRECHTSWIDRIGKEITEN

Neben dem Rechtsschutz, der Betroffenen wegen behaupteter Verletzungen ihrer Rechte auf Auskunft, Richtigstellung und Löschung zukommt, kennt § 31 DSG 2000<sup>21)</sup> auch den Rechtsschutz der Betroffenen wegen behaupteter Verletzungen ihres Rechtes auf Geheimhaltung. § 31 Abs 2 DSG 2000 nimmt aber Beschwerden gegen Organe der Gerichtsbarkeit von der Zuständigkeit der Datenschutzkommission aus. § 85 GOG soll nun für den Bereich der Gerichtsbarkeit Zuständigkeit und Verfahren eines solchen Rechtsschutzes in Form einer Verletzungsfeststellung regeln.<sup>22)</sup>

Nach § 85 Abs 1 GOG kann nun, wer durch ein Organ der Gerichtsbarkeit in Ausübung dessen Tätig-

keit in seinen in § 83 GOG bezeichneten Rechten verletzt wurde, dem Bund gegenüber die Feststellung dieser Verletzung begehren.<sup>23)</sup> Zur Entscheidung über diese Beschwerde ist nach Abs 2 leg cit in bürgerlichen Rechtsachen das im Instanzenzug übergeordnete Gericht, in Strafsachen jedoch der Gerichtshof 2. Instanz zuständig. Betrifft die Beschwerde eine Verletzung durch ein Organ des OGH, so ist dieser zur Entscheidung zuständig.

19) RV 613 BlgNR 22. GP; im Übrigen s *Dobrn/Pollirer/Weiss*, DSG<sup>2</sup> §§ 26 und 27; *Jahnel*, Datenschutzrecht in der Praxis 55 f; *Knyrim*, Datenschutzrecht 223 ff.

20) RV 613 BlgNR 22. GP.

21) *Dobrn/Pollirer/Weiss*, DSG<sup>2</sup> § 31 Anm 1 ff; *Knyrim*, Datenschutzrecht 234.

22) RV 613 BlgNR 22. GP.

23) Soweit für diese Verfahren Anwaltszwang vorgeschrieben ist, hat der Bund im Falle eines stattgebenden Erkenntnisses dem Bf die Verfahrenskosten zu ersetzen.

### SCHLUSSSTRICH

*Mit den von der ZVN 2004 in ZPO und GOG eingefügten Ergänzungen ist der Vorgabe des Art 28 der Datenschutz-RL, wonach die Einhaltung des Datenschutzes durch eine völlig unabhängige Kontrollinstanz überwacht werden muss, auch für potenzielle Verstöße gegen den Datenschutz durch die Gerichtsbarkeit Rechnung getragen. Die Datenschutzkommission konnte nämlich mangels Zuständigkeit für Angelegenheiten der Rsp dieses Rechtsschutzdefizit bisher nicht ausgleichen.*